



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich der aktuelle Stand zum Bau einer neuen Realschule im Augsburger Stadtteil Lechhausen aufseiten der Staatsregierung dar, liegt insbesondere ein Förderbescheid seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Bau der Realschule Lechhausen vor und falls nicht, ob ein solcher angedacht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben vom 16.12.2022 hat Frau Oberbürgermeisterin Eva Weber die Neugründung einer dritten staatlichen Realschule im Stadtgebiet Augsburg beantragt. Der Antrag wurde vom zuständigen Referat des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) geprüft und an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit der Bitte um Genehmigung überstellt. Nachdem auch dort die Schulneugründung bewilligt wurde, ist die Stadt Augsburg darüber im Juli 2023 in Kenntnis gesetzt worden.

Die Regierung von Schwaben hat den Entwurf des Bauprogramms für eine 6-zügige Realschule mit den relevanten Flächenbandbreiten an die Stadt Augsburg übermittelt. Aktuell wird im zuständigen Referat der Stadt diese Standardvorgabe durch die Stadt Augsburg konkretisiert: Dieses auf die konkrete Baumaßnahme angepasste Raumprogramm wird aktuell erarbeitet. Es ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Förderung.

Ein notwendiger Schulneubau ist grundsätzlich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gemäß der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) förderfähig. Der Förderrahmen beträgt für öffentliche Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen 0 bis 80 Prozent. Die Beurteilung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Kommune, vgl. Nr. 5.3 der FAZR. Um über die Förderfähigkeit bzw. die Förderhöhe entscheiden zu können, muss der Sachaufwandsträger die genehmigungsfähigen Unterlagen, insbesondere das Raumprogramm bei der zuständigen Regierung vorlegen. Der konkrete Förderbescheid erfolgt durch das für die FAG-Förderung zuständige Sachgebiet der Regierung und nicht durch das StMUK.